

107. 1. Findet gegen einen vom Berufungsgerichte auf Grund des §. 290 C.P.O. erlassenen Berichtigungsbeschluß die Revision statt, wenn in dem Beschlusse nicht bloß eine Berichtigung, sondern eine materielle Änderung des Berufungsurtheiles zu erblicken ist?

2. Kann in Folge des Erlasses eines Berichtigungsbeschlusses ein neuer Fristenlauf für das Rechtsmittel gegen das berichtigte Urteil beginnen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1892 i. S. S. (Rl.) w. F. v. U. G. (Bekl.) Rep. VI. 34/92.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte gegen das landgerichtliche Urteil, soweit er zur Zahlung eines Schadensersatzes von 3294,50 *M* verurteilt war, die Berufung eingelegt und beantragt, abändernd ihn nur zur Zahlung von 330 *M* zu verurteilen. Durch ein am 29. September 1891 verkündetes Urteil erkannte das Oberlandesgericht dahin, daß 1. der Beklagte zur Zahlung von 675 *M* nebst Zinsen unbedingt verurteilt, 2. dem Kläger ein ihm wegen einer angeblichen Vereinbarung zugeschobener Eid auferlegt und im Schwörungsfalle der Beklagte zu einer weiteren Zahlung von 775 *M* nebst Zinsen verurteilt, im Falle der Eidesverweigerung Kläger mit diesem Anspruche und mit dem weitergehenden Anspruche abgewiesen, 3. die Entscheidung über den Kostenpunkt dem Läuterungsurteile vorbehalten wurde.

Nach der im Oktober 1891 erfolgten Zustellung dieses Urtheiles trugen beide Parteien in Schriftsätzen auf Ergänzung des Urtheiles durch nachträgliche Entscheidung an, und zwar der Beklagte so, daß der Kläger mit dem über 1450 *M* und Zinsen hinausgehenden Anspruche auch für den Schwörungsfall, also unbedingt, abgewiesen, der Kläger dagegen so, daß für den Fall der Eidesleistung die Berufung wegen des die Summe von 1450 *M* übersteigenden Anspruches zurückgewiesen werde. Nachdem über die Anträge mündlich verhandelt worden, hat das Oberlandesgericht am 1. Dezember 1891 beschlossen und verkündet, das Urteil vom 29. September zu berichtigen. Der Berichtigungsbeschluß enthält eine vollständige neue Urteilsformel, welche sich von der früheren dadurch unterscheidet, daß zu 2. im

Falle der Eidesweigerung der Kläger nur mit diesem Ansprüche (auf Zahlung von 775 *M*) abgewiesen, dann aber zu 3. die Abweisung mit allen weitergehenden Ansprüchen, insoweit darüber nicht schon erkannt ist, unbedingt ausgesprochen ist. In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, daß die Fassung der früheren Urteilsformel, rein äußerlich betrachtet, allerdings lückenhaft, daß aber nach den Entscheidungsgründen die Absicht des erkennenden Gerichtes offenbar auf unbedingte Abweisung des über 1450 *M* hinausgehenden Anspruches gegangen sei, daß somit der Mangel der Formel zu den, den Schreibfehlern und Rechnungsfehlern gleichzustellenden offensibaren Unrichtigkeiten gehöre, und daß deshalb in Anwendung des §. 290 C.P.D., entsprechend dem tatsächlichen Hergange bei Abfassung der Urteilsformel, die Berichtigung dieser Formel von Amts wegen beschlossen worden sei.

Von dem Kläger ist hierauf die Revision eingelegt worden, und zwar nach dem Wortlaute des dem Beklagten zugestellten Schriftsatzes vom 2. Januar 1892 „gegen das am 9. Dezember 1891 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichtes zu Breslau vom 1. Dezember 1891“. Bei der auf die Frage nach der Zulässigkeit der Revision beschränkt gebliebenen Verhandlung hat der Kläger auszuführen gesucht, daß die als „Beschluss“ bezeichnete Entscheidung vom 1. Dezember 1891 nach ihrem Inhalte den Charakter eines Urtheiles habe. Er hat ferner erklärt, daß seine Revision sich zugleich gegen das Urteil vom 29. September 1891 richte, da dieses mit dem Beschlusse vom 1. Dezember in untrennbarem Zusammenhange stehe, und hat danach den Antrag verlesen, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es den Kläger mit einer Forderung von 1744,50 *M* nebst Zinsen abweist, und den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurtheilen.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Nach der Vorschrift des §. 507 C.P.D. findet die Revision nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt. Wenn nun der Revisionskläger glaubt, die vom Vorderrichter am 1. Dezember 1891 verkündete Entscheidung als ein Endurteil anfechten zu dürfen, so steht ihm nicht bloß die Beschlufsform, sondern ebensowohl der Inhalt der gedachten Entscheidung entgegen. Denn in den Gründen derselben wird ausdrücklich

hervorgehoben, daß an sich bei der Lückenhaftigkeit der Formel des Urtheiles vom 29. September nichts entgegengestanden hätte, auf Grund des §. 292 C.P.D. eine ergänzende Entscheidung zu treffen, daß aber solche Entscheidung nicht getroffen, vielmehr gemäß §. 290 C.P.D. von Amts wegen die Berichtigung der Urteilsformel wegen offener Unrichtigkeit beschlossen sei. Kann hiernach in der verkündeten Entscheidung nur ein Beschluß erblickt werden, welcher eine Berichtigung ausspricht, so stand dagegen dem Kläger, falls er geltend machen wollte, daß die Voraussetzungen einer Berichtigung nicht vorgelegen hätten, oder daß die Grenzen der Berichtigung überschritten seien, nach §. 290 Abs. 3 C.P.D. nur das — von ihm nicht eingelegte — Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Vgl. auch das Reichsgerichtsurteil vom 23. Oktober 1884 in Gruchot's Beiträgen Bb. 29 S. 420.

Der Erklärung des Klägers, daß seine Revision sich zugleich gegen das Urteil vom 29. September richte, kann für die Frage nach der Zulässigkeit der Revision keine Bedeutung beigelegt werden, da dieses Urteil schon im Oktober 1891 zugestellt, die Revision aber erst im Dezember 1891, also nach Ablauf der in §. 514 C.P.D. bestimmten Notfrist eingelegt worden ist. Während nach §. 478 C.P.D. (dessen Übertragbarkeit auf die Revisionsinstanz hier dahingestellt bleiben kann) bei einer nachträglichen Ergänzung des Urtheiles auf Grund des §. 292 eine Unterbrechung der Rechtsmittelfrist eintritt, falls die Ergänzung noch innerhalb der Frist erfolgt, übt eine Berichtigung des Urtheiles in Gemäßheit des §. 290 auf den Lauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist keinerlei Einfluß aus. Offensichtlich liegt der Verfassung eines solchen Einflusses die Anschauung zu Grunde, es müsse da, wo es sich um Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten handelt, jede Partei ohne weiteres von der Voraussetzung ausgehen, daß die Berichtigung erfolgen werde, und danach ihren Entschluß wegen des etwa einzulegenden Rechtsmittels fassen.

Vgl. Motive zum Entwurfe der Civilprozeßordnung S. 302, 303, Nordb. Protokolle S. 1495 und die Commentare zu den §§. 477, 478 C.P.D.

Demgemäß kann ein Urteil auf Grund des §. 290 „jederzeit“, also auch noch nach erlangter Rechtskraft, berichtigt werden. Hat aber die Berichtigung in unangefochtener Weise stattgefunden, so ist es so

anzusehen, als ob das Urteil von vornherein in derjenigen Fassung erlassen wäre, welche ihm durch den Berichtigungsbeschluß nachträglich gegeben worden ist. Denn bei dem Berichtigungsverfahren handelt es sich, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 411,

„nicht um eine Abänderung der gewollten, wenn auch in ihren Voraussetzungen irrthümlichen Entscheidung, sondern um die Feststellung des vom Richter ursprünglich beabsichtigten, aus Versehen in anderer Fassung verkündeten Erkenntnisses“; und auf den im Berichtigungsbeschluße festgestellten wahren Inhalt des Urtheiles erstreckt sich dann auch die Rechtskraft, mag sie vor oder nach Erlaß des Beschlusses eingetreten sein. Als unrichtig erweist sich danach die Ausführung des Klägers, daß er erst durch den Berichtigungsbeschluß die Möglichkeit und Veranlassung zur Einlegung der Revision gegen das Berufungsurteil erlangt habe. Da in diesem Urtheile, wie jetzt feststeht, eine offenbare Unrichtigkeit vorgekommen war, konnte und mußte Kläger zur Wahrung seiner Rechte, soweit er sich durch das Urteil nach dessen wahren Inhalte beschwert fühlte, neben dem Berichtigungsantrage oder auch ohne denselben innerhalb der Klotfrist das Rechtsmittel der Revision einlegen.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 1090.“ . . .